

Ausgabe 11 / 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bedeutung von Nachhaltigkeit/ESG (Environment, Social & Governance) hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das Verständnis, dass eine stabile wirtschaftliche Wertschöpfung von einem funktionstüchtigen Ökosystem abhängig ist, ist zum Allgemeinverständnis geworden und wird uns an aktuellen Extremwetterereignissen z. B. in Spanien deutlich. Unsere bisherige Art zu wirtschaften, basierend auf fossiler Energie und unbeschränktem Verbrauch von natürlichen Ressourcen, wie Luft, Wasser und Umwelt, ist die treibende Kraft hinter dem Überschreiten planetarer Grenzen und damit auch dem Klimawandel.

Die ESG-Regulatorik hat durch diese Herausforderungen im letzten Jahrzehnt international stark zugenommen. Die EU setzt dabei mit dem Green Deal vorrangig auf Transparenz von Kapitalströmen und Sorgfaltspflichten, u. a. mit der zukünftig verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) für große und kapitalmarktorientierte Unternehmen. Politisch wird aktuell viel diskutiert. Gerade in der Sorgfaltspflichten-Regulatorik wirkt es so, als würde die Politik eine Rolle rückwärts machen – mit der Aussetzung der Sanktionierung von nicht eingereichten Berichten im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis 2026 und der im November im EU-Parlament getroffenen Entscheidung über die Verschiebung der Einführung der produktbezogenen Sorgfaltspflichtenverpflichtung der EU-Entwaldungsverordnung um ein Jahr. Jedoch ist der Trend des ESG-Informationsbedarfs ungebrochen. Auch in anderen Regionen der Welt gibt es ähnliche Bestrebungen.

Wir in der DORNBACH-Gruppe stellen im Rahmen unserer laufenden ESG-Beratungs- und Prüfungsaufträge zunehmend fest, dass die ESG-Anforderungen von Kunden, Geschäftspartnern, Banken und Versicherungen auch bei nicht gesetzlich zur ESG-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ankommen. Wir sehen auch, dass Unternehmen, die sich frühzeitig mit den Themen auseinandersetzen, in ihre Zukunftsfähigkeit investieren, denn nicht nur neue Mitarbeiter machen Nachhaltigkeit zum Auswahlkriterium für die Wahl des Arbeitgebers, auch die Anfragen zu Nachhaltigkeitsthemen von Geschäftspartnern werden nicht weniger.

Sprechen Sie uns an, damit wir Sie über die Zusammenhänge der ESG-Anforderungen der unterschiedlichen Interessensgruppen informieren und aufzeigen, wie Sie sich diesen Anforderungen stellen können.

Mit freundlichen Grüßen



Talis Zvidrins
Senior Manager ESG



und Anna-Catherine Senge
Sustainability Auditor IDW & Manager ESG

INHALTSVERZEICHNIS

Information zur Einführung der
E-Rechnung ab dem 01.01.2025_Seite 3

Bei Lieferung von Mieterstrom
zum Vorsteuerabzug berechtigt_Seite 6

Forderungsverzicht zwischen
Gesellschaftern einer GmbH ohne
angemessenen Wertausgleich als
freigebigige Zuwendung_Seite 6

Referentenentwurf eines
E-Fuels-only-Gesetzes_Seite 6

Entwurf einer Bürokratie-
entlastungsverordnung_Seite 7

Verordnung über entwaldungs-
freie Lieferketten: Verschiebung
des Geltungsbeginns um ein Jahr_Seite 7

Veranstaltungstermine von und mit
DORNBACH_Seite 7/8

Termine Dezember 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2024 ²	13.12.2024	10.12.2024
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2024	13.12.2024	10.12.2024
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2024	13.12.2024	10.12.2024
Umsatzsteuer	10.12.2024 ⁴	13.12.2024	10.12.2024
Gewerbesteuer	05.11.2024 ⁴	18.11.2024	15.11.2024
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	23.12.2024	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei

Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das

Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2024, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Information zur Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025

Ab dem 01.01.2025 tritt in Deutschland eine grundsätzliche Pflicht zur Nutzung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen in Kraft. Der Gesetzgeber gibt dabei Anforderungen an die technische Ausgestaltung, den Umfang der Pflicht sowie verschiedene Zeitpunkte vor, zu denen Unternehmen ihre Ausgangsrechnungen als E-Rechnungen auszustellen haben. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Ihnen die wichtigsten Details unter Berücksichtigung des am 15.10.2024 veröffentlichten BMF-Schreibens „Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025“ erläutern.

1. Die E-Rechnung

Als E-Rechnung bezeichnet das Gesetz eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Genauso wichtig wie die elektronische Erstellung der strukturiert elektronischen Rechnungsdaten sind somit auch die elektronische Übermittlung durch den Rechnungsaussteller und der elektronische Empfang durch den Rechnungsempfänger. Die E-Rechnung muss – sowohl nach Erstellung als auch nach Übermittlung und Empfang – eine elektronische Verarbeitung der Rechnungsangaben ermöglichen.

Reine PDF-Dateien oder andere nicht strukturierte elektronische Formate, wie z. B. Word- (.docx), Excel- (.xlsx) oder Bilddateien (bspw. .tif oder .jpeg), erfüllen nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung. Zwar können auch diese Dateien elektronisch erzeugt, übermittelt und empfangen werden, jedoch handelt es sich dabei nur um digitale, bildhafte Darstellungen von Rechnungen, die nicht elektronisch weiterverarbeitet werden können.

Geben Sie Ihren Rechnungen die richtige „Struktur“

Als elektronische Rechnung gilt ab 01.01.2025 nur eine Rechnung, bei der die erforderlichen Rechnungsdaten als strukturierter elektronischer Datensatz in einer XML-Datei vorliegen.

Unstrukturierte Formate stellen – ebenso wie die Papierrechnung – nach dem Gesetz künftig eine sonstige Rechnung dar. Sie dürfen nach Ende der Übergangsfristen (vgl. 4.) nur noch in Ausnahmefällen gestellt werden.

2. Zulässige Formate der E-Rechnung

Inhaltlich muss das strukturiert elektronische Rechnungsformat ab dem 01.01.2025 der europäischen Norm für elektronische Rechnungen (**Norm EN 16931**) entsprechen. Zumindest muss das Format eine richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Daten in ein der Norm EN 16931 entsprechendes Format ermöglichen oder mit einem solchen Format interoperabel (automatisch bzw. auslesbar) sein.

In Deutschland beruhen insbesondere zwei führende Rechnungsformate auf der Norm EN 16931, die sog. „**XRechnung**“ und „**ZUGFeRD**“. Beide Formate werden bereits angewendet.

XRechnung

Bei der XRechnung (XML-basiertes semantisches Rechnungsdatenmodell) handelt es sich um ein im öffentlichen Auftragswesen bereits gängiges Rechnungsformat. Es besteht aus einer XML-Datei. Zur Nutzung bedarf es eines Visualisierungstools. Anderenfalls ist das Format für das menschliche Auge nicht lesbar, da es keine visuelle Komponente beinhaltet.

ZUGFeRD

Bei dem ebenfalls bereits in Nutzung befindlichen ZUGFeRD-Format (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung in Deutschland) handelt es sich um ein sog. hybrides Rechnungsformat. Dieses Format ermöglicht die strukturierte

Übermittlung der Rechnungsdaten in einer PDF-Datei. Sie besteht aus einer Bilddatei und einem strukturierten elektronischen Datenteil. Ab der Version 2.0.1 erfüllt eine ZUGFeRD-Rechnung die Anforderungen an eine E-Rechnung.

Vereinbaren Sie das passende Format

Das anzuwendende E-Rechnungsformat kann grundsätzlich zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.

Aus dem vereinbarten elektronischen Format müssen sich jedoch alle erforderlichen Rechnungsangaben richtig und vollständig in ein Format überführen lassen, das der Norm EN 16931 unmittelbar entspricht oder mit einem solchen Format interoperabel ist.

Das Bundesministerium der Finanzen erkennt die **XRechnung** und **ZUGFeRD** als zulässige Formate an.

3. Umfang der E-Rechnungspflicht

Als Unternehmer sind Sie zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, wenn Sie Ihre **Leistungen gegenüber** einem anderen **inländischen Unternehmer erbringen**. Dies gilt auch, wenn Sie ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen führen oder umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind. Als inländische Unternehmer sieht das Gesetz diejenigen an, die ihren Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ebenfalls als im Inland ansässig gelten in Deutschland belegene Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmers.

Für folgende Rechnungen brauchen Sie auch zukünftig **keine** E-Rechnung auszustellen:

- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 - 29 UStG steuerfrei sind (z.B. Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung, Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker oder Physiotherapeut, etc.),

- Rechnungen über Kleinbeträge bis EUR 250,
- Fahrausweise,
- Rechnungen an ausländische Unternehmer,
- Rechnungen an private Endverbraucher.

Vorsicht bei Leistungserbringung an ausländische Unternehmer

Eine E-Rechnung ist grundsätzlich nur bei Leistungserbringung an einen inländischen Unternehmer auszustellen. Ist Ihr Kunde ein ausländischer Unternehmer, dem Sie keine E-Rechnung im Sinne des Gesetzes ausstellen, empfiehlt es sich, den Status des Geschäftspartners zu dokumentieren.

Lassen Sie sich hierzu, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geben. Auch ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister kann bei der Nachweisführung hilfreich sein.

4. Beginn der E-Rechnungspflicht

Grundsätzlich tritt die **E-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025 in Kraft**. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht, eine Rechnung zu empfangen, und der Pflicht, eine Rechnung auszustellen.

4.1. Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen

Die **Pflicht zum Empfang** von E-Rechnungen gilt **ab dem 01.01.2025 für alle inländischen Unternehmen und somit auch für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG**. Der bis dahin existierende gesetzliche Vorrang der Papierrechnung entfällt. Ebenso entfällt die Zustimmungserfordernis zum Erhalt von E-Rechnungen. Mit anderen Worten: Ab dem 01.01.2025 können Ihre Geschäftspartner Ihnen E-Rechnungen zusenden, ohne dass Sie dem Erhalt der E-Rechnung ausdrücklich zustimmen.

Ihren Vorsteuerabzug müssen Sie dann ausgehend von der erhaltenen E-Rechnung geltend machen. Sie haben **keinen**

Anspruch auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung – etwa einer Papierrechnung.

Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen gilt für alle inländischen Unternehmer, unabhängig davon, ob sie selbst E-Rechnungen ausstellen oder umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

Wichtig!

Damit müssen auch Vermieter, Ärzte, Betreiber von Photovoltaik-Anlagen, Land- und Forstwirte und Kleinunternehmer i.S.d. § 19 UStG ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, die E-Rechnung empfangen zu können.

Eine Verweigerung diese zu empfangen, obwohl E-Rechnungspflicht besteht, bedeutet, **nicht vorsteuerabzugsberechtigt zu sein**, denn der Rechnungsausstellende ist in diesem Fall nicht verpflichtet, eine sonstige Rechnung (Papier, PDF, etc.) auszustellen.

Seien Sie ab 01.01.2025 empfangsbereit

Ob und inwieweit Sie bereits ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen erhalten, liegt nicht in Ihrer Hand. Entscheidend ist, ob Ihre Geschäftspartner bereits ab 2025 mit der Ausstellung von E-Rechnungen beginnen.

Deshalb sollten Sie Ihre Empfangsbereitschaft – mindestens durch Einrichtung einer E-Mail-Adresse (bspw. rechnung@unternehmen.de) – direkt ab dem 01.01.2025 sicherstellen.

Tipp: Nehmen Sie noch vor dem Jahreswechsel Kontakt zu Ihren Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern auf. Klären Sie, welche Lieferanten bereits ab 2025 mit der Ausstellung von E-Rechnungen starten werden. Verständigen Sie sich dabei auch gleich auf ein Rechnungsformat und die Übermittlungsart.

Das für den Empfang von E-Rechnungen genutzte E-Mail-Postfach (online oder die mit dem PC vom Provider heruntergeladenen E-Mails mittels E-Mail-Programm) muss regelmäßig archiviert und zusätzlich gesichert („Backup“) werden.

Selbst für Kleinunternehmen gibt es hierfür gängige Softwarelösungen am Markt, wenn solche Funktionalitäten nicht schon im E-Mail-Programm oder im Betriebssystem vorhanden sind.

Ideal wäre auch eine Anbindung dieses Postfachs an ein ggf. schon vorhandenes revisions-sicheres Dokumentenmanagementsystem (DMS) samt Archivierungs- und Ablagefunktion.

Nach dem Empfang ist nach dem neugefassten § 14 Abs. 3 UStG i.d.F. vom 27.03.2024 (wie bisher) die Echtheit der Herkunft der Rechnung („Identität des Ausstellers“), die Unversehrtheit ihres Inhalts („Unveränderbarkeit“) und ihre Lesbarkeit zwingend zu gewährleisten.

Wie dieses im Unternehmen organisatorisch und technisch genau erfolgen soll, lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen. Dieser verweist aber (wie bisher auch) auf innerbetriebliche Kontrollverfahren (Stichworte: IKS und „Prüfpfad“).

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts können bei einem Datensatz (= E-Rechnung) tatsächlich nur durch den Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen oder der Nutzung bestimmter EDI-Verfahren gewährleistet werden (vgl. insbesondere § 14 Abs. 3 S. 6 UStG i.d.F. vom 27.03.2024 bzw. UStAE A.14.4).

Dieses bedeutet auch, dass ein Rechnungsempfänger bzw. dessen Mitarbeitende nicht nur einfach Datensätze ungeprüft empfangen sollten, sondern „aktiv“ die Echtheit der Herkunft (z. B. durch eine Prüfung der elektronischen Signatur auf Echtheit und Gültigkeit) überprüfen und dafür entsprechende Fach-Kenntnisse haben müssen.

4.1.1 Barverkaufsrechnungen

Bisher nicht geklärt hat die Finanzverwaltung, wie Barverkaufsrechnungen behandelt werden, die keine Kleinbetragsrechnungen sind. Hier wird eine bloße Papierquittung nicht mehr ausreichend sein. Bargeschäfte werden dadurch künftig verkompliziert, weil die Rechnung elektronisch übermittelt werden muss.

4.1.2. Verträge als Rechnung

Auch Verträge gelten als Rechnung, wenn sie die erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, die dem zugrunde liegenden Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Änderungen der erstmaligen E-Rechnung brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungs-pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG ändern (z.B. bei einer Mieterhöhung).

Für vor dem 01.10.2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

4.2. Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen

Die **Pflicht zur Ausstellung** von E-Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern beginnt **grundsätzlich ebenfalls ab dem 01.01.2025**. **Aber:** Das Gesetz sieht für Rechnungsaussteller **Übergangsfristen** vor:

Bis 31.12.2026	Bis Ende 2026 ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin mit Papierrechnungen oder nicht strukturiert elektronischen Rechnungen abgerechnet werden.
----------------	---

Wichtig: Für nicht strukturierte Rechnungen ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin erforderlich.

KMU-Erleichterung bis 31.12.2027 (Kleine und mittlere Unternehmen)	Bis Ende 2027 ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin mit Papierrechnungen oder nicht strukturierten elektronischen Rechnungen abgerechnet werden (Wichtig: Für nicht strukturierte Rechnungen ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin erforderlich), vorausgesetzt: <ul style="list-style-type: none">• der Umsatz des Unternehmens hat im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von EUR 800.000 nicht überschritten.
--	---

Ab 01.01.2028	Ab 2028 sind Rechnungen, die unter die E-Rechnungspflicht fallen, ausschließlich elektronisch auszustellen und zu übermitteln.
---------------	--

Von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen **befreit** sind die Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerfrei sind.

5. Archivierung von E-Rechnungen

E-Rechnungen sind, wie auch Papierrechnungen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Die **gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt derzeit zehn Jahre**. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung oder Änderung an der E-Rechnung vorgenommen wurde.

Bei der Archivierung von E-Rechnungen ist darauf zu achten, dass diese **in ihrem ursprünglichen Format** und **unveränderbar**

aufbewahrt werden. Diese Anforderungen sind insbesondere für den strukturierten Datenteil einer E-Rechnung relevant. Die XML-Datei einer E-Rechnung darf auch während des Archivierungsprozesses nicht durch Formatumwandlung gelöscht werden. Denn die maschinelle Verarbeitung und Auswertbarkeit der E-Rechnung muss für die Finanzverwaltung auch während der Aufbewahrungsfrist möglich sein.

Wird die E-Rechnung nicht unveränderbar bzw. revisionssicher archiviert, **entfällt das Recht auf den Vorsteuerabzug i.S.d. § 15 UStG**.

Archivieren Sie stets unverändert und im ursprünglichen Dateiformat

Stellen Sie bei der Archivierung von E-Rechnungen unbedingt sicher, dass diese im **ursprünglichen Dateiformat und unverändert** aufbewahrt werden.

Dies gilt auch, wenn der Rechnungsaussteller Ihnen für eine gewisse Übergangszeit als Serviceleistung neben der E-Rechnung eine inhaltsgleiche sonstige Rechnung zur Verfügung stellt.

6. Kontaktieren Sie uns

Die Umstellung auf die E-Rechnung ist ein großer Schritt. Es handelt sich aber um eine Pflichtaufgabe. Die Umstellung eröffnet jedoch Möglichkeiten, Geschäftsvorfälle deutlich einfacher und effizienter zu erfassen.

Die ab dem 01.01.2025 geltende Empfangspflicht für E-Rechnungen steht unmittelbar bevor. Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig mit der Umstellung Ihrer ERP-Software bzw. der von Ihnen eingesetzten Branchensoftware zu beschäftigen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, Kontakt mit Ihrem Softwareanbieter aufzunehmen und zu prüfen, ob der Softwareanbieter die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des

Empfangens, des Erstellens und Versendens sowie der Archivierung der E-Rechnung erfüllt.

Sollte Ihr Softwareanbieter die vorstehenden Vorgaben nicht erfüllen können, stehen Ihnen hilfsweise die Softwarelösungen der DATEV eG (z.B. das Programm „DATEV Unternehmen-Online“) zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns bei Interesse an.

Bei Lieferung von Mieterstrom zum Vorsteuerabzug berechtigt

Bei der Lieferung von Strom, den der Vermieter von Wohnraum über eine Photovoltaikanlage selbst erzeugt und an seine Mieter gegen Entgelt abgibt, handelt es sich nicht um eine unselbstständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien (langfristigen) Vermietung von Wohnraum, sondern um eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung. Diese berechtigt zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsteilungen, da kraft Gesetzes für den Mieter die Möglichkeit besteht, den Stromanbieter frei zu wählen, und die Stromlieferung getrennt und nach individuellem Verbrauch abrechnen zu lassen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. XI R 8/21).

Der Vermieter sah die Stromerzeugung und die Lieferung an die Mieter jeweils als eigenständige Leistung an, während das Finanzamt eine Gesamtleistung sah, nämlich die Vermietung einer Wohnung mit der dazugehörigen Stromlieferung.

Der Grund für die gegenteiligen Auffassungen lag selbstverständlich darin, dass der Vermieter den Vorsteuerabzug für die Photovoltaikanlage beanspruchte, während das Finanzamt dies ablehnte.

Der Bundesfinanzhof beurteilte diesen Fall insbesondere unter Berücksichtigung der hierfür abgeschlossenen Verträge. Da der Stromlieferungsvertrag unabhängig vom Mietvertrag über die Wohnräume bestand, handelte es sich nach seiner Auffassung um zwei verschiedene Leistungen. Die

Vereinbarung über die Stromlieferung war unabhängig vom Mietvertrag kündbar. Dies ergibt sich auch aus § 42a Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), in dem ein ausdrückliches Koppelungsverbot zwischen dem Miet- und dem Energielieferungsvertrag enthalten ist. Die Mieter konnten daher unabhängig vom Mietvertrag den Stromlieferungsvertrag kündigen und danach den Strom von einem anderen Anbieter beziehen.

Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH ohne angemessenen Wertausgleich als freigebige Zuwendung

Wenn Gesellschafter einer GmbH wirksam vereinbart haben, dass Leistungen in die Kapitalrücklage gesellschafterbezogen zugeordnet werden, wird jedoch die Kapitalrücklage im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung abweichend hiervon allen Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungsquoten zugerechnet, kann der Verzicht auf einen angemessenen Wertausgleich durch den Gesellschafter, der die Leistungen erbracht hat, eine freigebige Zuwendung zugunsten der Mitgesellschafter darstellen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 40/21).

Im Streitfall wurde deutlich erkennbar, dass die hier von einer Familie getroffenen Vereinbarungen zwischen Fremden sicherlich nicht so zustande gekommen wären. In vereinfachter Form dargestellt, wurde hier das vom Vater in eine GmbH eingebrachte Vermögen von rd. 5 Mio. Euro bei einer späteren Kapitalerhöhung der Gesellschaft zunächst mit je einem Drittel jedem Gesellschafter zugerechnet und anschließend die Söhne zu einem Ausgleich des dadurch entstandenen Wertverlustes für den Vater verpflichtet. Der vereinbarte Ausgleich war nach Auffassung des Finanzamtes aber um rd. 1,2 Mio. Euro je Sohn zu gering bemessen worden. Diese Auswirkungen ergaben sich auch dadurch, dass sich das Vermögen der GmbH in der Zeit zwischen Einlage in die Gesellschaft durch den Vater und der folgenden Kapital-

erhöhung auf einen gemeinen Wert von rd. 12 Mio. Euro erhöht hatte. Die Beteiligung des Vaters an der GmbH wurde durch die disquotale Kapitalerhöhung von 33,33 % auf nur noch 1,62 % verringert. Der Wertzuwachs des Vermögens der GmbH kann auch dadurch zustande gekommen sein, dass die Sacheinlagen des Vaters im Zeitpunkt der Einlage einen höheren gemeinen Wert hatten als der vertragliche Einlagewert. Dies ändert aber nichts an dem Wert im Zeitpunkt der freigebigen Zuwendung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, denn im Einlagezeitpunkt wurde entsprechend dem Gesellschaftsvertrag nur dem Vater die Kapitaleinlage zugerechnet. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine freigebige Zuwendung.

Der Bundesfinanzhof begründet sein Urteil sehr ausführlich auch unter Verweis auf die gesellschaftsrechtliche Rechtslage und die Auffassung der Finanzverwaltung (R E 7-5 Abs. 11 S. 14 ErbStR 2019). Auch das für eine Steuerpflicht notwendige subjektive Bewusstsein einer Schenkung gem. § 7 ErbStG sieht der Bundesfinanzhof hier als erfüllt an. Den Beteiligten war klar, dass die Kapitalerhöhung durch die Söhne beim Vater eine Wertminderung seines Anteils zur Folge hatte. Dafür wurde auch ausdrücklich ein ausgleichender Wert festgestellt. Dass dieser unrichtig berechnet wurde, ändert daran nichts, denn auf die Kenntnis über die genaue Höhe der Zuwendung komme es nicht an.

Referentenentwurf eines E-Fuels-only-Gesetzes

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.10.2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Behandlung von lediglich mit E-Fuels betriebbaren Kraftfahrzeugen (E-Fuels-only-Gesetz) veröffentlicht. Demnach sollen die für Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge bestehenden Sonderregelungen für z. B. Dienstwagenbesteuerung, Kfz-Steuer und Hinzurechnung von Mietzinsen und Leasingraten auch auf E-Fuels-Fahrzeuge ausgeweitet werden. Der Großteil der Regelungen gilt erst ab 2030.

Entwurf einer Bürokratieentlastungsverordnung

Die Bundesregierung hat am 09.10.2024 den vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwurf einer Bürokratieentlastungsverordnung beschlossen. Die Verordnung ist Teil des Meseberger Entlastungspakets und ergänzt das Bürokratieentlastungsgesetz IV.

Insgesamt umfasst die Verordnung 32 Rechtsänderungen, deren jährliche Entlastung für die Wirtschaft sich auf rund 420 Millionen Euro beläuft. Die Beiträge stammen aus mehreren Bundesministerien. Das Bundesministerium der Justiz hat die Vorschläge koordiniert und zusammengeführt.

Die Einzelmaßnahmen lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung,
- Abbau von Anzeige- und Mitteilungspflichten,
- weitere Verfahrenserleichterungen und Rechtsvereinigung.

Die Verordnung zur Entlastung der Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie wird nun dem Bundesrat zugeleitet.

Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten: Verschiebung des Geltungsbeginns um ein Jahr

Die EU-Kommission hat am 02.10.2024 einen Änderungsvorschlag zur Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten vorgelegt. Darin schlägt sie

- die Verschiebung der Anwendung der Verordnung um ein Jahr vor. Demnach müssen große Unternehmen die Vorschriften ab 30.12.2025 (statt 30.12.2024) und Kleinst- und kleine Unternehmen ab 30.06.2026 (statt 30.06.2025) anwenden.
- die Vorlage der Länderbenchmark-Liste in Form von Durchführungsrechtsakten bis spätestens 30.06.2025 vor. Die Grundsätze für die Methodik zur Einstufung der Länder in die verschiedenen Risikokategorien werden im strategischen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit aufgezeigt.

Außerdem hat die EU-Kommission ihre Website green-business.ec.europa.eu zur Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten überarbeitet und Leitlinien zur Unterstützung von Unternehmen und Durchsetzungsbehörden sowie Klarstellung der Bestimmungen in der Verordnung und aktualisierte FAQ, in die über 40 neue zusätzliche Antworten auf häufig gestellte Fragen aufgenommen wurden, veröffentlicht.

Laut EU-Kommission ist das Informationssystem, in dem die Sorgfaltserklärungen registriert und hochgeladen werden können, ab November einsatzbereit. Der volle Betrieb soll ab Dezember gewährleistet sein.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

Montag, 25. November 2024, 10.00 – 12.30 Uhr – LOHNSTEUER UND REISEKOSTEN 2025

Referent: Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, ehem. in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen und Steuerabteilung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) tätig

Im Lohnsteuer- und Reisekostenrecht sind zum Jahreswechsel 2024/2025 zahlreiche Neuerungen und Fortentwicklungen zu beachten. Arbeitgeber und deren Berater haben diese Veränderungen kurzfristig umzusetzen, auch um sich keinen eigenen Haftungsrisiken auszusetzen. Im Blickpunkt stehen zahlreiche Gesetzesänderungen, die z. B. durch das Jahressteuergesetz 2024, das Steuerfortentwicklungsgesetz sowie das sog. Inflationsausgleichsgesetz 2024 eintreten. Außerdem sind neue Verwaltungsanweisungen und aktuelle Entscheidungen der Finanzgerichte mit lohnsteuerlicher oder reisekostenrechtlicher Relevanz zu beachten.

Auf die aktuellen Entwicklungen gehen wir in dem Live-Webinar anhand zahlreicher Beispiele gewohnt praxisnah ein.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH

Dienstag, 26. November 2024, 14.00 – 16.30 Uhr – MODERNISIERUNG DER BETRIEBSPRÜFUNG

Referent: Dipl.-Finanzwirt Frederik Karnath, Steuerberater, Rechtsanwalt und Geschäftsführer bei DORNBACH

Mit dem Gesetz zur Umsetzung zur DAC-7 hat der Gesetzgeber das Thema Betriebsprüfung angefasst und modernisiert. Mit dem Webinar werden wir uns mit diesen Änderungen befassen. Sie umfassen u. a.: Einführung des qualifizierten **Mitwirkungsverlangens** als Druckmittel der Betriebsprüfung; Änderungen im Bereich der **Anzeigepflichten** § 153 Abs. 4 AO und steuerstrafrechtlichen Risiken; Neuerungen beim **Datenzugriff**; Instrumente zur **Beschleunigung der Prüfung**.

Die Agenda wird an die weiteren Rechtsentwicklungen angepasst.

Donnerstag, 28. November 2024, 10.00 – 12.30 Uhr – AKTUELLES ZUM JAHRESWECHSEL – WICHTIGE GESETZESÄNDERUNGEN, RECHTSPRECHUNG SOWIE VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Referent: René Feldgen, Geschäftsführender Gesellschafter von DORNBACH Bergisch Gladbach, Leistungssportler und spezialisierter Berater im Bereich Sport

Das Online-Seminar vermittelt die wesentlichen Gesetzesänderungen, Rechtsprechung sowie Verwaltungsanweisungen mit Blick auf den Jahreswechsel.

Dienstag, 03. Dezember 2024, 17.00 – 18.30 Uhr – WAS TUN MIT IMMOBILIEN IM ERB- UND SCHENKUNGSFALL?

Referent: Dipl.-Kaufmann Klaus Bühner, Steuerberater und Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH in München

Aufgrund der Wertsteigerungen beim Grundvermögen in den letzten zwei Jahrzehnten ist die Übertragung auch bereits von kleineren Immobilienportfolios steuerlich häufig mit besonderen Herausforderungen verbunden. Nicht selten fehlt die Liquidität, um die Erbschaftsteuer ohne Veräußerung eines Teils des Grundvermögens aufbringen zu können. Das Webinar zeigt Gestaltungsoptionen auf, mit denen die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbelastung bei Immobilienübertragungen gesenkt und optimiert werden kann.

Die detaillierte Inhaltsübersicht der einzelnen Online-Seminare finden Sie auf unserer Homepage.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf unserer Webseite unter www.dornbach.de/de/events.html

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, Leiterin Marketing & Öffentlichkeitsarbeit:

Telefon: +49 261 94 31 - 0

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de